

Gemeindewahlbehörde: Eltendorf
Politischer Bezirk: Jennersdorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19. Jänner 2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)*)::**

Sprengelwahlbehörde 1	Gemeindeamt Eltendorf, Kirchenstraße 2	50 m im Umkreis
Sprengelwahlbehörde 2	Gemeindehaus Zahling, Dorfstraße 10	50 m im Umkreis

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)*)::**

Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag	Gemeindeamt Eltendorf, Kirchenstraße 2	50 m im Umkreis
--	--	-----------------

3. Wahltag: Wahlzeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag: Wahlzeit von 17.00 bis 19.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Wahlzeit von 08.00 bis 11.00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;

b) jede Ansammlung von Menschen;

c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung
angeschlagen am: 20.11.2024
abgenommen am: 20.01.2025

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.